

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. November 2016
GZ. BMF-310205/0220-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10245/J vom 16. September 2016 der Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

In der VO Nr. 465/2012 vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 finden sich gesonderte Regelungen über den Arbeitsort von Flug- oder Kabinenbesatzungsmitgliedern. Demnach unterliegen Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen, die gewöhnlich Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erbringen, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich ihre Heimatbasis gemäß der Definition in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt befindet.

Diesbezüglich wird daher auf eine allfällige Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verwiesen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltung zu Fragen, die sich auf konkrete Ermittlungen beziehen, keine Auskunft erteilt werden kann.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

